

**ANGEFRAGT 02. April 2004**

**BEARBEITET 03. April 2004**

**GENEHMIGT 04. April 2004**

---

**➔ ENTWURF FÜR EIN INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ DES BUNDES**

---



## Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

vorgelegt von:

netzwerk recherche  
Deutscher Journalisten-Verband  
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union  
Humanistische Union  
Transparency International

Berlin, April 2004

## Inhalt

Ziel dieser Initiative für ein Informationsfreiheitsgesetz	5
Zentrale Punkte des Gesetzentwurfs	6
Text des Gesetzentwurfs	8
• Problem und Lösung	8
• Gesetzestext	11
• Begründung	22
Kurzdarstellung der beteiligten Organisationen	38

## Impressum

Herausgeber:  
netzwerk recherche e.V.  
Deutscher Journalisten-Verband  
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union  
Humanistische Union e.V.  
Transparency International – Deutsches Chapter e.V.

Fachautor:  
Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Mecklenburg

unter Mitarbeit von:  
Rechtsanwalt Benno H. Pöppelmann  
(Deutscher Journalisten-Verband)  
Dr. Manfred Redelfs und Dr. Thomas Leif  
(netzwerk recherche e.V.)  
Ulrike Maercks-Franzen  
(Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union)  
Dr. Christoph Bruch  
(Humanistische Union e.V.)  
Reinold E. Thiel und Dieter Hüsgen  
(Transparency International, Deutsches Chapter e.V.)

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:  
Dr. Manfred Redelfs,  
Krumdals Weg 1a, 22587 Hamburg

Titelgestaltung:  
Designgruppe merkwürdig GbR, Kai Staudacher, Frankfurt a. M.  
Layout: Petra Dreßler, Berlin  
Druck: fata morgana, Berlin

ISBN: 3-930416-24-7

## Ziel dieser Initiative für ein Informationsfreiheitsgesetz

Unter „Informationsfreiheit“ versteht man das Prinzip, dass die Unterlagen und Daten öffentlicher Stellen im Regelfall für jeden Bürger zugänglich sind. Deutschland ist neben Luxemburg das letzte Land in der Europäischen Union, das diese Offenheit nicht praktiziert, sondern am obrigkeitstaatlichen Prinzip des sogenannten „Amtsgeheimnisses“ festhält: Bei uns gilt bisher der Grundsatz, dass Informationen der Verwaltung nur im Ausnahmefall an interessierte Bürger weitergegeben werden, z. B. wenn die Antragsteller Akteneinsicht in eigener Sache begehren. Ein Informationsfreiheitsgesetz würde dagegen einen Informationsanspruch für jeden schaffen – unabhängig von der direkten Betroffenheit und sogar ohne dass ein solcher Antrag begründet werden müsste. Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) würde die Beweislast umkehren: Nicht mehr die Antragsteller müssten ihren Informationsanspruch begründen, sondern die Ämter oder Behörden müssten darlegen, warum sie im Ausnahmefall etwas nicht herausgeben können, weil z. B. der Datenschutz dem entgegensteht oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Bisher wurden Informationsfreiheitsgesetze in den Bundesländern Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die Erfahrungen dort zeigen, dass die meisten Bürger die Transparenzverpflichtung nutzen, um ganz naheliegende Dinge aus ihrem Wohnumfeld oder Interessengebiet zu erfragen: So kann man per Akteneinsicht oder durch eine schriftliche Auskunft (Aktenskopien) z. B. in Erfahrung bringen, was die Brandschutzbegehung im Kindergarten um die Ecke ergeben hat, wie die jüngste Verkehrszählung ausgefallen ist, oder was bei der Lebensmittelkontrolle gefunden wurde. Die befürchtete „Antragsflut“ und zusätzliche Bürokratie, die die Gegner der Informationsfreiheit gerne ins Feld führen, ist nirgendwo eingetreten. Im Gegenteil: Das Mehr an Demokratie, das mit einer bürgernahen und offenen Verwaltung einhergeht, wurde mit dem IFG „günstig eingekauft“, so der Innen-

minister von Nordrhein-Westfalen, Fritz Behrens, über die Praxiserfahrungen auf Länderebene.

Auf Bundesebene kommt der Versuch, ein IFG einzuführen, trotzdem bisher nicht voran: Obwohl dieses Reformprojekt in den Koalitionsverträgen von 1998 und 2002 enthalten ist, scheiterte schon die Vorlage eines abgestimmten Gesetzentwurfes an Widerständen aus der Ministerialbürokratie und der Wirtschaft.

Um die Debatte über Informationsfreiheit zu beleben, hat sich ein Bündnis von fünf Organisationen zusammengefunden, das einen eigenen Gesetzesvorschlag zur Diskussion stellt: Die Journalistenorganisationen Deutscher Journalisten-Verband, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di und netzwerk recherche sowie die Nichtregierungsorganisation Transparency International und die Bürgerrechtsgruppe Humanistische Union präsentieren hiermit einen eigenen Vorschlag für ein modernes, bürgerfreundliches und weitreichendes Informationsfreiheitsgesetz. Wir sehen in einem solchen Gesetz einen wichtigen Schritt zur Stärkung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürger. Außerdem bauen wir auf einen Kulturwandel in Politik und Verwaltung, der durch dieses Gesetz angestoßen werden kann – hin zu mehr Transparenz und Bürgernähe. Für Journalisten würde das IFG die Recherchemöglichkeiten verbessern, vor allem indem Originaldokumente eingesehen werden können. Ferner trägt die Informationsfreiheit zur Korruptionsprävention bei, wie sich in den Staaten gezeigt hat, die auf eine lange Tradition der Behördentransparenz zurückblicken können.

Wir halten es für überfällig, dass die deutsche Verwaltung endlich ihr obrigkeitstaatliches Erbe hinter sich lässt und mehr Offenheit gegenüber den Bürgern wagt. Es geht dabei nicht mal um einen „mutigen Reformschritt“, sondern letztlich nur darum, den Anschluss an längst erreichte Standards anderer westlicher Demokratien wiederzuerlangen.

## Zentrale Punkte des Gesetzentwurfs

- **Öffentlichkeit von Informationen wird von der Ausnahme zur Regel**  
Bisher gilt in Deutschland das Prinzip des Amtsgeheimnisses. Danach haben Behördeninformationen internen Charakter, sofern sie nicht aufgrund besonderer Regelungen zugänglich sind. Durch das Informationsfreiheitsgesetz wird die Öffentlichkeit von Informationen bei staatlichen Stellen zur Regel und die Verweigerung des Zugangs zu Informationen die begründungsbedürftige Ausnahme. Diese Öffentlichkeit macht die Verwaltung transparenter und beugt Korruption vor.
- **Weit gefasster Anspruch auf Zugang zu Informationen**  
Zu diesem Zweck wird ein weit gefasster Anspruch auf Zugang zu Informationen konstituiert. Jeder Person und Organisation steht dieser Anspruch als subjektives Recht zu. Der Nachweis eines Interesses oder sonst eine Begründung des Anspruches ist nicht erforderlich.
- **Weit gefasster Anwendungsbereich des Gesetzes**  
Die Verpflichtung, Zugang zu Informationen zu gewährleisten, trifft alle öffentlichen Stellen des Bundes einschließlich solcher Privater, auf die der Bund Einfluss nehmen kann. Ausgenommen sind nur der Bundestag als Gesetzgeber sowie die Gerichte und sonstige Stellen, die in richterlicher Unabhängigkeit handeln.
- **Eng gefasste Ausnahmeklauseln**  
Der erforderliche Schutz gewisser öffentlicher Interessen und privater Rechte wird gewährleistet. Regelungstechnisch wird der – international verankerte – Ansatz der „eng begrenzten, genau bestimmten“ Ausnahmen zu Grunde gelegt. Das höchste Schutzniveau gilt für personenbezogene Informationen. Auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden einschließlich der Rechte am geistigen Eigentum streng geschützt. Die Ermittlungstätigkeiten von Polizei und Ordnungskräften sowie ein Kernbereich des

- behördlichen Entscheidungsprozesses behalten einen angemessenen Schutz. Das Informationsfreiheitsrecht vermittelt vor allem einen Rechtsanspruch des Bürgers gegenüber dem Staat. Entsprechend sind die Ausnahmeklauseln zum Schutz öffentlicher Interessen besonders eng gefasst.
- **Einfache, aber strenge Verfahrensregelungen**  
Ohne strenge Verfahrensregelungen kann ein Informationszugang nicht wirksam werden. Der Gesetzentwurf trifft solche Regelungen in knapper und auch für die Allgemeinheit verständlichen Form. Es gelten enge **Fristen** für den Informationszugang. Antragsteller haben die Wahl hinsichtlich der **Form** des Informationszugangs (Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Überlassung von Kopien). Bei teilweiser Unzugänglichkeit von Informationen müssen Restinformationen zugänglich bleiben.
- **Keine Kostenbarriere**  
Die Kosten für den Informationszugang werden bewusst niedrig angesetzt. Erstattet werden muss höchstens der Materialaufwand, nicht der Arbeitsaufwand öffentlicher Stellen.
- **Wegbereitung für die Informationsgesellschaft**  
Der Gesetzentwurf trägt der steigenden Nutzung elektronischer Medien, insbesondere des Internets, Rechnung. Als Anreiz, die Verwaltung auf die Informationsgesellschaft vorzubereiten, sieht der Gesetzentwurf vor, dass individuelle Auskunftspflichten staatlicher Stellen entfallen, wenn diese auf einschlägige Veröffentlichungen im Internet verweisen können. Der Gesetzentwurf beschreibt außerdem einen Kernbestand an Informationen, die im Internet veröffentlicht werden müssen.
- **Anpassung der Vorschriften über den Rechtsschutz**  
Das gerichtliche Verfahren im Streit um den Zugang zu Informationen weist viele Eigenheiten auf, die eine Anpassung des geltenden Rechtsschutzsystems erforderlich machen. Der Gesetzentwurf verfolgt eine „mittlere“ Linie: Ergänzend zum gerichtlichen Rechtsschutz erhält der **Bundesbeauftragte für Datenschutz** die Rechte und Pflichten eines **Informationsfreiheitsbeauftragten**. Erfahrungen in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass dies nicht nur die Gerichte entlastet, sondern in hohem Maße dazu beiträgt, den betroffenen Bürgern rasch und unbürokratisch zu ihrem Recht zu verhelfen. Die **Verwaltungsgerichtsordnung** wird angepasst, damit Prozesse um Informationszugangsrechte **zügig und kostengünstig** durchgeführt werden können. Insbesondere wird der Rechtsweg schon dann eröffnet, wenn die öffentliche Stelle auf einen Antrag nicht rechtzeitig reagiert.
- **Beobachtung der Erfahrungen mit dem Gesetz**  
Die Erfahrungen mit dem Gesetz sollen, teilweise als Statistiken, festgehalten werden, um insbesondere einen Verbesserungsbedarf für die Zukunft ausloten zu können.
- **Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**  
Das Gesetz definiert einen **Mindeststandard** der Zugänglichkeit von Informationen. Andere Gesetze können einen weitergehenden Informationszugang erlauben, weiter einschränken dürfen sie ihn nicht.

## Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

### A. Problem

Informationen werden zu einer immer wichtigeren Gestaltungsgrundlage der Gesellschaft. Die soziale und ökonomische Stellung der Bürger wird in wachsendem Umfang davon abhängen, ob die für sie wichtigen Informationen zugänglich sind. Die Frage des Zugangs zu Informationen gewinnt in immer stärkerem Maße den Charakter eines Grundbedürfnisses und daraus folgend den eines Bürgerrechts. Das Handeln der Exekutive transparent und damit für die demokratische Entwicklung fruchtbar zu machen, ist eine Forderung, deren Umsetzung in den demokratischen Staaten mittlerweile selbstverständlich geworden ist. Die Bundesrepublik darf insoweit nicht nachstehen, will sie den Anschluss an diese Entwicklung nicht verlieren. Die bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen müssen zu allgemein zugänglichen Quellen im Sinne des Grundgesetzes werden.

Gerade der Umfang von Informationen, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind, ist in erheblichem Maße im Wachsen begriffen. Viele gesellschaftlich relevante Informationen sind überhaupt nur bei staatlichen oder halbstaatlichen Stellen vorhanden. Die Frage der Zugänglichkeit dieser Informationen, die zugleich auch eine Frage der Verfügbarkeit über diese Informationen ist, ist eine Frage von entscheidender Bedeutung für den zukünftigen Charakter der bürgerschaftlichen Teilhabe insbesondere an staatlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen.

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des öffentlichen Informationsvorrates ist Gegenstand intensiver Diskussionen auf internationaler Ebene. Entsprechend der zentralen Bedeutung des Zugangs zu diesen Informationen sind inzwischen in vielen Staaten Informationszugangsrechte in den Verfassungen verankert. Historisch und verfassungstheoretisch gesehen, sollen Informationsfreiheitsgesetze als

Gegengewicht zu notwendigen Herrschaftsformen die demokratische Kontrolle gewährleisten. Des Weiteren sollen sie das Gemeinwohl durch einen breiten öffentlichen Diskurs unter Nutzung der verfügbaren Informationen fördern. Auf internationaler Ebene haben die Vereinten Nationen im Rahmen der Rio-Konvention umfassende (Umwelt-) Informationsrechte für Bürgerinnen und Bürger gefordert und diese Forderung mit der Verabschiedung der Aarhus-Konvention im Juni 1998 konkretisiert. Die Europäische Union hat im Jahre 1990 die Richtlinie über den Zugang zu Informationen über die Umwelt erlassen, die 1994 – verspätet und fehlerhaft – von Deutschland durch das Bundesumweltinformationsgesetz umgesetzt wurde. 2001 hat die Europäische Union zudem in Umsetzung des Artikels 255 EG die Verordnung zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission erlassen, die dem Recht der Unionsbürger auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Union größtmögliche Wirksamkeit verschaffen soll. Öffentlichkeitskodices bestehen auch sonst für die Organe der Gemeinschaft.

Deutschland ist im internationalen Vergleich inzwischen ein „weißer Fleck“ auf der Weltkarte der Länder mit Informationszugangsrechten. In der Bundesrepublik Deutschland wird Verwaltungsöffentlichkeit – von der Ausnahme des Umweltinformationsgesetzes und einigen Einzelregelungen abgesehen – traditionell und nach wie vor nur als eingeschränkte Akteneinsicht im Rahmen von Verwaltungsverfahren praktiziert. Das Festhalten an dieser aus vordemokratischer Zeit stammenden Tradition schwächt auch die wirtschaftliche Position der Bundesrepublik im internationalen Vergleich. Von den in der OECD zusammenarbeitenden Staaten verfügen lediglich Luxemburg und die Bundesrepublik nicht über nationale Informationsfreiheitsgesetze. Nur einige Bundesländer (Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen) haben ein allgemei-

nes Informationszugangsrecht eingeführt. Die Erfahrungen mit diesen Gesetzen zeigen, dass die üblicherweise geäußerten Befürchtungen, gerade was die Überforderung der betroffenen Stellen angeht, nicht begründet sind. Die Bürger gehen mit den neuen Rechten zielgerichtet und maßvoll um.

Traditionell steht der Wahrung des Amtsgeheimnisses sonst nur der besondere, in Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes verwurzelte Auskunftsanspruch der Landespressegesetze entgegen. Es ist nach dieser Verfassungsnorm im Interesse einer funktionierenden Demokratie, die besondere Aufgabe der Medien und der in ihnen arbeitenden Journalistinnen und Journalisten, den Prozess der Meinungsbildung durch Information, durch Nachrichtenbeschaffung und -verbreitung sowie durch Stellungnahme und Kritik oder in sonstiger Weise anzuregen und mitzugestalten. Journalisten sind deswegen in besonderem Maße auf die bei staatlichen Stellen vorhandenen Informationen angewiesen. Der den Journalisten zur Verfügung stehende Auskunftsanspruch bietet ihnen aber kein Akteneinsichtsrecht, kein Recht auf Zugang zu Informationsträgern aller Art, kein Recht auf Kopien oder auf maschinenlesbare Datenträger. Ein Informationsfreiheitsgesetz kann den Zugang zu solchen Mitteilungen, Aufzeichnungen und Medien verschaffen. Erweiterte Recherchemöglichkeiten tragen schließlich zu einem besseren und hohen qualitativen Standard im Journalismus bei. Die Recherchearbeit der Journalistinnen und Journalisten wird erleichtert. Ein Informationsfreiheitsgesetz soll also nicht nur Informationsrechte der Allgemeinheit, sondern auch der Medien gegenüber dem Staat verbessern.

Ein solches Gesetz dient der besseren Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den exekutiven Entscheidungsprozessen. Es fördert die Transparenz und damit die Legitimität, die Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger. Die Transparenz der öffentlichen Verwaltung ermöglicht es jedem, auch von sich aus der Frage möglichen korrupten Verhaltens von Bediensteten öffentlicher Stellen nachzugehen, und beugt daher insgesamt der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vor.

Nicht nur die soziale und ökonomische Stellung der Bürger, sondern auch deren Möglichkeiten zur Partizipation an der politischen Willensbildung sind außer vom Informationszugang auch davon abhängig, ob sie mit modernen Informations- und Kommunikationstechniken vertraut sind und ob ihnen diese Techniken zur Verfügung stehen. Auch die Frage der Verfügbarkeit von Informationstechnologien und deren Nutzung betreffen Schlüsselfragen der modernen Gesellschaft. Der modus vivendi des Zugangs zu Plattformen und Inhalten werden entscheidend die Rolle Deutschlands im internationalen Staatenverbund mit prägen.

Der Erlass klarer Regelungen, die einen raschen und kostengünstigen Zugang zu Informationen ohne unnötigen Streit ermöglichen, ist zwingend geboten, will Deutschland nicht auch in diesem Bereich gegenüber der internationalen Entwicklung zurückfallen.

### B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf führt einen allgemeinen und umfassenden, verfahrensunabhängigen Anspruch auf Zugang zu Informationen bei den öffentlichen Stellen des Bundes ein. Er verzichtet aus kompetenzrechtlichen Gründen auf eine Einbeziehung der Länder. Er fordert die öffentlichen Stellen zur Nutzung des Internets auf, so dass elektronische Publikationen bürgerfreundlich verfügbar sind und stellt im Übrigen die erforderlichen organisations-, verfahrens- und prozessrechtlichen Regelungen bereit.

### C. Alternativen

Eine Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf wäre es, nichts zu tun. Angesichts der im Abschnitt A benannten Probleme wäre dies nicht zu vertreten.

## D. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

### 2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug dieses Gesetzes werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Haushalt des Bundes entstehen. Soweit dies den Informationszugang auf Antrag betrifft, sind nach den Erfahrungen mit dem Bundesumweltinformationsgesetz und den Informationszugangsgesetzen der Länder diese Kosten zwar im Einzelnen schwer bezifferbar, aber jedenfalls geringer als beim Erlass der Gesetze jeweils vermutet und insgesamt nicht erheblich.

In einem gewissen Umfang werden Mehrkosten durch zu erstattende Kosten ausgeglichen; allerdings geht der Gesetzentwurf hier nicht vom Grundsatz der Kostenerstattung aus.

Das Gesetz sieht auch die Aufbereitung von Informationen bei den öffentlichen Stellen vor. Auch hier ist eine Quantifizierung – erst Recht im Vorhinein – nicht möglich. Auch dieser Aufwand, obwohl möglicherweise nicht vernachlässigbar, dürfte sich in Grenzen halten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Durchstrukturierung von Informationen bei den öffentlichen Stellen insgesamt zu einer höheren Durchsichtigkeit der Arbeitsabläufe und mithin durchaus zu erheblichen Einsparungen führen wird, so dass insgesamt und mittelfristig keine substantielle Kostenbelastung zu erwarten sein wird.

Im Übrigen sind auch die möglichen Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Informationszugangsrechtes ergeben.

## E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die gewerblichen Wirtschaftsbeteiligten entstehen nicht.
2. Durch die Erhebung von Auslagen entstehen im Einzelfall Kosten für die Bürger. Nach den im Gesetz vorgesehenen Regelungen fallen diese nicht messbar ins Gewicht.

## Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Der Bundestag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### Artikel 1

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Informationsfreiheit
- § 5 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 6 Antragstellung
- § 7 Entscheidung über den Antrag
- § 8 Kosten
- § 9 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 10 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 11 Schutz personenbezogener Informationen
- § 12 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 13 Einwilligung des Betroffenen
- § 14 Beschränkter Informationszugang
- § 15 Erschließung von Informationen
- § 16 Statistiken
- § 17 Verordnungsermächtigung
- § 18 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
- § 19 Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 20 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

### Artikel 2

Anpassung der Rechtsvorschriften

### Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

### Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

### Artikel 5

Änderung des Gerichtskostengesetzes

### Artikel 6

Inkrafttreten

# Artikel 1

## § 1

### Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen des Bundes vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

#### 1. Informationen –

alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltenen Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen;

#### 2. Informationsträger –

alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können;

#### 3. Dokumente –

Zusammenstellungen von Informationen unabhängig vom gewählten Informationsträger betreffend einen Sachverhalt;

#### 4. Behörden –

alle Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, auch die Bundesregierung;

#### 5. Öffentliche Stellen –

a) alle Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung einschließlich der Sondervermögen des Bundes;

b) alle Einrichtungen, die mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind, und der Kontrolle oder einer vergleichbaren Einflussnahme von Behörden unterliegen;

#### 6. Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben –

auch die fiskalische Tätigkeit sowie die Beratung von öffentlichen Stellen und sonstige Dienstleistungen für öffentliche Stellen.

## § 3

### Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften über den Zugang zu Informationen gelten für die öffentlichen Stellen des Bundes.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Vereinigungen von öffentlichen Stellen des Bundes sowie der Aufsicht des Bundes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht

1. der Bundestag im Rahmen seiner nicht öffentlichen Tätigkeit;
2. Gerichte, Rechnungshöfe und sonstige Stellen, soweit sie aufgrund besonderer Vorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden;
3. Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit.

(4) Einer öffentlichen Stelle im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche oder juristische Person sowie eine Vereinigung des Privatrechts gleich, soweit

1. eine öffentliche Stelle sich dieser zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder

2. dieser die Erfüllung öffentlichen Aufgaben übertragen wird oder
3. an dieser Person der Bund beteiligt ist.

## § 4

### Informationsfreiheit

(1) Jeder hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen.

(2) Der Anspruch besteht auch, soweit und solange sich die Informationsträger vorübergehend bei einer anderen Stelle, insbesondere bei einer Stelle nach § 3 Abs. 3, befinden.

## § 5

### Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) <sup>1</sup>Die Behörde hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. <sup>2</sup>Insbesondere ist Einsicht in Akten, auch in abgelegte Akten, zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Die Behörde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. <sup>3</sup>Kann die Behörde die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

(3) Die Behörde händigt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, aus.

(4) <sup>1</sup>Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Behörde auf Verlan-

gen des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung. <sup>2</sup>Soweit die Erschließbarkeit von Informationsträgern mit allgemein zugänglichen Mitteln möglich ist, besteht Anspruch auf eine entsprechende Umwandlung der Informationen.

(5) Die Behörde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt und die nach § 8 dieses Gesetzes vom Antragsteller zu erstattenden Kosten hierdurch nicht überschritten werden.

## § 6

### Antragstellung

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift und in elektronischer Form gestellt werden. <sup>2</sup>Die §§ 17, 18 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Verfahren bei gleichförmigen Anträgen gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. <sup>2</sup>Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat ihn die angegangene Stelle zu beraten und zu unterstützen.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. <sup>2</sup>Zuständige Stelle ist die Stelle, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind.

<sup>3</sup>Absatz 6 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Ist die angegangene Stelle nicht die zuständige Stelle, so hat die angegangene Stelle die nach Absatz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und dem Antragsteller zu benennen.

<sup>5</sup>Der Antragsteller kann verlangen, dass die angegangene Stelle seinen Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet und ihn hiervon unterrichtet.

(5) <sup>1</sup>Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten oder andere Informationsträger anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über den Informationszugang zuständige Stelle. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Soweit Informationsträger sich vorübergehend bei einer anderen Stelle befinden und dort nicht zugänglich sind, schafft die Stelle diese oder Kopien derselben zum Zwecke des Zugangs heran.

(7) <sup>1</sup>Im Fall des § 3 Abs. 4 Nr. 1 besteht der Anspruch gegenüber derjenigen Stelle, die sich einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. <sup>2</sup>Im Falle der Beleihung (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) besteht der Anspruch gegenüber dem Belehenden. <sup>3</sup>Im Falle des § 3 Absatz 4 Nr. 3 ist Antragsgegner die Bundesregierung.

## § 7

### Entscheidung über den Antrag

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich. <sup>2</sup>Eine Prüfung auf Richtigkeit der überlassenen Informationen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bekannte Tatsachen, die die Unrichtigkeit der Informationen begründen oder begründen können, sind dem Antragsteller mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich einschließlich einer Begründung zu erteilen. <sup>2</sup>Der Antragsteller kann auf die Einhaltung der Schriftform, insbesondere im Fall eines mündlich gestellten Antrages, verzichten. <sup>3</sup>Die Ablehnung ist konkret zu begründen; eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Gesetzestext ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf sechs Wochen verlängert werden.

<sup>2</sup>Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 2 Satz 1 auf sechs Wochen verlängert werden.

<sup>3</sup>Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. <sup>4</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Eine weitere Fristverlängerung bedarf der Einwilligung des Antragstellers.

(5) <sup>1</sup>Wird der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung.

<sup>2</sup>Dies gilt bei Fristverlängerung entsprechend, wenn in den Fristen des Absatzes 3 über den Antrag nicht entschieden wird. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Fristwahrung kann selbständig auf dem Rechtswege geltend gemacht werden.

## § 8

### Kosten

(1) <sup>1</sup>Kosten können nur für die Überlassung und Übersendung von Kopien von Informationsträgern in Rechnung gestellt werden. <sup>2</sup>Hierbei dürfen die tatsächlichen Sachkosten für die Herstellung von Kopien und die tatsächlichen Kosten der Versendung nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Insbesondere werden die ersten 100 Fotokopien, die erste Diskette, sowie die erste CD-ROM kostenfrei überlassen. <sup>4</sup>Kosten des Personals der öffentlichen Stelle einschließlich der Gemeinkosten werden nicht berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Gemeinnützige Vereinigungen und bedürftige Personen können von Kosten freigestellt werden.

<sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein besonderes öffentliches Interesse am Informationszugang glaubhaft macht.

## § 9

### Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

(1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde.

(2) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange

1. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde oder
2. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde

und diese Informationen der öffentlichen Stelle nur aufgrund des jeweiligen Verfahrens zugehen.

(3) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen ist nicht nach Absatz 1 ausgeschlossen insbesondere

1. hinsichtlich der Kommunikation der Bundesregierung mit den Organen der Europäischen Union in Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gegen die Bundesrepublik Deutschland und der Stellungnahmen der Länder hierzu;
2. hinsichtlich der Umwandlung militärischer Flächen sowie der zivilen Nutzung von Militärlughäfen.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Zugang zu Informationen ist nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen für solche Informationen, die bei Einleitung des Verfahrens nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich waren.

<sup>2</sup>Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn das Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurde.

## § 10

### Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der jeweiligen Entscheidung vereitelt würde.

(2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere

1. Gutachten;
2. Stellungnahmen;
3. Auskünfte;
4. Ergebnisse der Beweiserhebung.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs und alsbald vernichtet werden sollen.

(4) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(5) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, wenn das Regierungsgeheimnis der Bundesregierung berührt ist und schutzwürdige Interessen der Offenbarung entgegenstehen.

(6) Informationen, die nach Absatz 1 und Absatz 4 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 4 nur für Ergebnisprotokolle.



## § 11

### Schutz personenbezogener Informationen

(1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
2. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
3. die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse des Betroffenen liegt;
4. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen;
5. der Betroffene willigt in die Offenbarung ein.

(2) <sup>1</sup>Die Offenbarung personenbezogener Informationen von Amtsträgern ist zulässig,

1. soweit diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres öffentlichen Amtes stehen oder
2. soweit deren Kenntnis für die Bestimmung, Unterscheidung, Zuordnung oder den Nachvollzug behördlichen Handelns erforderlich ist oder

3. wenn die Betroffenen als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren abgegeben haben

und durch diese Angaben mit Ausnahme des Namens, Titels, akademischen Grades, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer nicht zugleich weitere personenbezogene Informationen offenbart werden. <sup>2</sup>Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Funktionsträger der in § 3 Abs. 4 genannten Stellen.

(3) <sup>1</sup>Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist. <sup>2</sup>Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die zuständige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>§ 7 bleibt unberührt.

## § 12

### Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, soweit Rechte zum Schutz geistigen Eigentums dem Informationszugang entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Wer gegenüber öffentlichen Stellen Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über seinen Gewerbebetrieb macht, hat diese zu kennzeichnen, getrennt vorzulegen und darzulegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. <sup>2</sup>Sollen Unterlagen in einem Verfahren mit Beteiligung Drit-

ter verwendet werden, haben Betroffene ohne Preisgabe des Geheimnisses eine zusammenfassende Darstellung der geheimhaltungsbedürftigen Angaben vorzulegen oder zu begründen, dass die Darstellung ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Angaben nicht möglich ist.

(3) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle Tatsachen, Vorgänge und Umstände, die

1. technische oder kaufmännische Aspekte eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betreffen,
2. nicht offenkundig, d.h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind,
3. nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden sollen

und

4. den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bilden.

(4) Nicht zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne dieses Gesetzes gehören insbesondere:

1. Angaben über Emissionen;
2. Angaben über Gesundheitsgefährdungen;
3. Angaben über
  - a) Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittelhygiene- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Weingesetzes, wenn bei der Herstellung, der Behandlung oder dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses in nicht unerheblichem Maße gegen Rechtsvorschriften zum Schutz von

Gesundheit und Sicherheit oder wirtschaftlicher Interessen von Verbrauchern verstoßen worden ist;

- b) ein in nicht unerheblichen Mengen in den Verkehr gelangtes, nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel;
4. Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel;
  5. Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist;
  6. Angaben über Auftragnehmer und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen.

(5) § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die zuständige Stelle der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>§ 7 bleibt unberührt.

## § 13

### Einwilligung der Betroffenen

(1) In den Fällen der §§ 11 und 12 ersucht die zuständige Stelle auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

(2) Informationen, die ein privater Dritter der öffentlichen Stelle ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, dürfen ohne Einwilligung des Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Satz 1 gilt unbeschadet der §§ 11, 12 nicht für Informationen, die der Dritte der Behörde als Unterlage für einen Antrag oder eine Anzeige übermitteln musste.

(3) Besondere Kategorien von Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur offenbar werden, wenn der Betroffene ausdrücklich einwilligt.

## § 14

### Beschränkter Informationszugang

(1) <sup>1</sup>Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 9, 10, 11, und 12 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. <sup>2</sup>Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

(2) Werden in Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Informationsträger zugänglich gemacht, so ist anzugeben, wo und in welchem Umfang Informationen nicht zugänglich gemacht wurden und um welche Art von Informationen es sich handelt.

(3) Die Behörden treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 9, 10, 11, und 12 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

## § 15

### Erschließung von Informationen

(1) <sup>1</sup>Die öffentlichen Stellen erstellen Organisationspläne und Aktenordnungen sowie ein Register der bei ihnen vorhandenen Informationen sowie allgemeinverständliche Erläuterungen dieser Pläne, Ordnungen und Register und machen diese öffentlich zugänglich. <sup>2</sup>Hinweise auf Informationen werden unverzüglich in das Register aufgenommen. <sup>3</sup>Der Zugang zum Register in elektronischer Form, insbesondere durch das Internet, ist sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Gliederung des Registers nach Absatz 1 erfolgt nach Dokumenten. Das Register enthält für jedes Dokument

1. eine eindeutige Bezugsnummer ;
2. gegebenenfalls das Aktenzeichen des Vorgangs, zu dem das Dokument gehört;
3. eine kurze Beschreibung der in dem Dokument festgehaltenen Informationen;
4. das Datum der Herstellung des Dokuments, des Eingangs bei der öffentlichen Stelle und das Datum der Aufnahme in das Register.

(3) <sup>1</sup>In dem Register ist auch festzuhalten, ob und wann eine Information nachgefragt wurde. <sup>2</sup>Eine Information, die mehrfach nachgefragt wurde, ist unverzüglich elektronisch zu veröffentlichen.

(4) Informationen, die in einem elektronischen Format vorliegen, sollen elektronisch veröffentlicht werden.

(5) Die Vorschriften der §§ 9, 10, 11 und 12 sind bei der Erstellung der Informationen nach Absatz 2 zu beachten.

## § 16

### Statistiken

Die öffentlichen Stellen führen Statistiken, aus denen sich ergeben:

1. die Anzahl der eingereichten Anträge;
2. der jeweilige Gegenstand der abgelehnten Anträge;
3. die Anzahl der abgelehnten Anträge;
4. die Gründe für die Ablehnung von Anträgen

nach Maßgabe der jeweils angewandten gesetzlichen Vorschrift.

## § 17

### Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Inneres erlässt bis zum 31.12.2004 eine Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung der Anforderungen nach den §§ 15 und 16.

## § 18

### Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer Behörde eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann den Bundesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. <sup>2</sup>Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

(2) Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz finden für die Durchführung dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

## § 19

### Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Für die Durchsetzung des Anspruchs auf Zugang zu Informationen ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(2) Ein Vorverfahren findet auch statt, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde erlassen wurde.

(3) <sup>1</sup>Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des 11. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung über die einstweilige Anordnung entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 123 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung brauchen nicht glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Ein Verfahren in der Hauptsache findet nicht statt. <sup>4</sup>Die Durchführung der mündlichen Verhandlung ist zulässig. <sup>5</sup>Der Antrag kann auch schon vor Abschluss des Vorverfahrens gestellt werden.

## § 20

### Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt.

## Artikel 2

### Anpassung von Rechtsvorschriften

Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes prüft das Bundesministerium für Inneres die Vereinbarkeit geltender Rechtsvorschriften mit diesem Gesetz, um zu gewährleisten, dass diese innerhalb einer weiteren Frist von zwölf Monaten an die Vorschriften dieses Gesetzes angepasst werden können. Dasselbe gilt für Verwaltungsvorschriften. Berufsgeheimnisse sind zu wahren. Das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht nach Ablauf der jeweiligen Frist einen Bericht über die erfolgte Umsetzung.

## Artikel 3

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl I, S. 3390), wird wie folgt geändert:

#### § 23 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Für die Durchsetzung des Anspruchs auf Zugang zu Informationen bei den Justiz- und Vollzugsbehörden ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“

## Artikel 5

### Änderung des Gerichtskostengesetzes

§ 13 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 (BGBl I, S. 3047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.3.2003 (BGBl I, S. 345), wird wie folgt geändert:

#### 1. In § 13 wird nach Absatz 5 der folgende Absatz 6 eingefügt:

- a) „(5) Ist Streitgegenstand der Zugang zu Informationen, bemisst sich der Streitwert nach § 11 Abs. 2 Satz 2.“
- b) Absatz 5 wird Absatz 6.
- c) Absatz 6 wird Absatz 7.

## Artikel 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Artikel 4

### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I, S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl I, S. 3987) wird wie folgt geändert:

#### 1. Als § 12a wird eingefügt:

##### „ § 12 a – Spruchkörper für das Informationszugangsrecht

Bei den Verwaltungsgerichten werden Kammern, bei den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht Senate mit der Zuständigkeit für Streitigkeiten über den Zugang zu Informationen eingerichtet.“

#### 2. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „Absatz 1 findet keine Anwendung bei Streitigkeiten über den Zugang zu Informationen.“

#### 3. Es wird folgender § 76 eingefügt:

##### „ § 76 Vorverfahren bei Informationszugangsrechten

(1) Betrifft der Widerspruch einen Bescheid über den Zugang zu Informationen, so entscheidet die Widerspruchsbehörde über den Widerspruch unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen.

(2) <sup>1</sup>Soweit Umfang oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf sechs Wochen verlängert werden. <sup>2</sup> Der Widerspruchsführer ist

über die Fristverlängerung und deren Gründe innerhalb der Frist des Absatzes 1 schriftlich zu informieren.

(3) <sup>1</sup> Nach Überschreitung der in Absatz 1 genannten Frist oder, falls der Widerspruchsführer gemäß Absatz 2 Satz 2 benachrichtigt wurde, nach Überschreitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist, kann der Antragsteller um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen.

<sup>2</sup>In diesem Fall kann er die Erstattung notwendiger Aufwendungen in entsprechender Anwendung des § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann verlangen, wenn der Widerspruch zurückgewiesen worden wäre oder zwischenzeitlich zurückgewiesen worden ist.“

#### 4. In § 99 VwGO wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist Streitgegenstand des Verfahrens der Zugang zu Informationen, so findet Absatz 2 auf diese Informationen entsprechende Anwendung.“

#### 5. § 152 der Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Ist Streitgegenstand des Verfahrens der Zugang zu Informationen, so können Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts mit der Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Vorschriften des 13. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung über die Revision finden entsprechende Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

In der Gewährung von Informationsfreiheitsrechten trägt die Bundesrepublik das Schlusslicht der internationalen Entwicklung. Die republikanische Verfassung verlangt schon dem Wortsinne nach Öffentlichkeit; das Amtsgeheimnis ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Soweit das Grundgesetz informationsrechtliche Normen enthält, wird vielmehr Öffentlichkeit und Zugänglichkeit von Informationen angeordnet. Dem Gesetzentwurf liegt daher die Vorstellung zu Grunde, dass der Zugang zu Informationen um seiner selbst zu gewähren ist: Öffentlichkeit ist eine der Grundlagen unseres Staatswesens. Der Gesetzentwurf ist darauf angelegt, die rasche und kostengünstige Durchsetzung von Informationsansprüchen im Streitfall zu ermöglichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt ein verfahrensunabhängiges Informationszugangsrecht bei den öffentlichen Stellen des Bundes (Informationsfreiheit). Der Anspruch auf Zugang zu Informationen wird ohne Bedingungen gewährt; ein rechtliches oder berechtigtes Interesse ist nicht nachzuweisen. Zum einen wird jedem Einblick in die Grundlagen von Verwaltungsentscheidungen gegeben und somit eine erhöhte Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz dieser Entscheidungen und der zugrundeliegenden politischen Beschlüsse ermöglicht. Zum anderen betrifft der Anspruch den *citoyen*, den Staatsbürger, in seinem Interesse an der Entwicklung des Gemeinwesens. Ziel der Einführung eines Informationszugangsrechtes ist es auch, die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf das Handeln der staatlichen Organe dadurch zu optimieren, dass ihnen eine verbesserte Argumentationsgrundlage an die Hand gegeben wird. In diesem Sinne dient das Informationszugangsrecht einer – wenn auch mittelbaren – Kontrolle staatlichen Handelns

und der Korruptionsprävention. Eine Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in politische Entscheidungsprozesse ist auch im Hinblick darauf geboten, dass traditionelle Mechanismen der Entscheidungsfindung, Legitimation und Implementierungskontrolle, wie Parlamente und Gerichte, an grundlegende Grenzen stoßen. Deshalb ist eine Weiterentwicklung herkömmlicher Beteiligungsformen im Sinne einer wandlungsfähigen parlamentarischen Demokratie unerlässlich. Sowohl das Ziel der Transparenz als auch das Ziel des bürgerschaftlichen Mitwirkens erfordern, dass die zur Verfügung gestellte Information möglichst originär, aktuell, direkt und unverfälscht ist.

Ein solcher Anspruch auf Zugang zu Informationen kann allerdings nicht unbegrenzt gelten, sondern ist einerseits Gegenansprüchen etwaiger Betroffener, andererseits gewissen Beschränkungen im öffentlichen Interesse ausgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Ausnahmeklauseln sind entsprechend der Bedeutung des Informationszugangsanspruches eng zu verstehen und werden in diesem Gesetzentwurf als eng umrissene, bestimmte Ausnahmetatbestände gefasst. Dem Konzept offener Ausnahmeklauseln, wie es in den vorhandenen Regelungen für das Akteneinsichtsrecht von Betroffenen im Verwaltungsverfahren verwandt wird, wird hier nicht gefolgt. Der Ansatz enger und bestimmter Ausnahmeklauseln folgt vielmehr der internationalen Entwicklung im Informationszugangsrecht, wie es namentlich in der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union und, dem folgend, auch im Umweltinformationsgesetz des Bundes Ausdruck gefunden hat. Insofern entspricht die Vorgehensweise auch dem Bedürfnis nach einheitlichen Regelungssystemen bei vergleichbaren Regelungsgegenständen.

Um ein Informationszugangsrecht effektiv zu gestalten, sind auch bestimmte Verfahrensregelungen, namentlich die Fristen, innerhalb derer Informationen übermittelt werden müssen, sowie die Kosten, die dem informationssuchenden Bürger auferlegt werden, klar und unmissverständlich zu treffen.

Ferner sind dem Bürger effektive Mittel an die Hand zu geben, zugangsverweigernde Entscheidungen der Behörden überprüfen zu lassen. Fast alle Rechtsordnungen, in denen umfassende Informationszugangsrechte vorgesehen sind, sehen neben der gerichtlichen Überprüfung – oft in einem spezifischen beschleunigten Verfahren – eine Überprüfung durch einen Informationsfreiheitsbeauftragten vor. Dem wird hier gefolgt. Darüber hinaus erfolgt eine behutsame Anpassung prozessrechtlicher Regelungen, um zeitnahe und kostengünstige Entscheidungen im Informationszugangsrecht zu ermöglichen.

#### II. Geltendes Recht

Bis auf einige Ausnahmen (Bundesumweltinformationsgesetz, einige Länderinformationsgesetze sowie einige spezialgesetzliche Regelungen) gilt in Deutschland noch immer das Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit, wonach dem Beteiligten – und nur diesem – im Verwaltungsverfahren Einsicht in behördliche Akten zu gewähren ist. Die prozessuale Durchsetzung ist sowohl im Fall der verfahrensabhängigen als auch im Fall der verfahrensunabhängigen Zugangsrechte schwierig.

#### III. Zuständigkeit der Gesetzgebung

Das Informationszugangsrecht ist zwar ein eigenständiger materiell-rechtlicher Anspruch, aber nicht an ein bestimmtes materielles Recht gebunden. Es dient auch nicht der unmittelbaren Regelung bestimmter Gesetzgebungsmaterien. Gleichwohl soll das Informationszugangsrecht nicht ohne Einfluss auf das staatliche Handeln bleiben. Es soll auch, soweit ein öffentlicher Diskurs dies vermag, die behördliche Willensbildung und Entscheidungsfindung beeinflusst werden. Der Anspruch ist deshalb als Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens im verfassungsrechtlichen Sinne einzuordnen. Zu beachten ist auch, dass ein Informationszugangsgesetz zwar im Kern einen materiellen Anspruch einräumt, aber ohne umfassende verfahrensrechtliche Regelungen

(Ausnahmen, Zugangsverfahren im engeren Sinne) nicht durchführbar wäre. Die Kompetenz des Gesetzgebers folgt deshalb der Kompetenz der Regelung für das Verwaltungsverfahren (im verfassungsrechtlichen Sinne). Der Bund hat insoweit ohne weiteres die Kompetenz, das Verwaltungsverfahren für die Tätigkeit seiner Behörden zu regeln. Der Gesetzentwurf regelt deshalb nur den Informationszugang bei den öffentlichen Stellen des Bundes. So wird auch das Erfordernis einer Zustimmung der Länder zum Gesetzgebungsverfahren vermieden.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

#### Zu § 1 Gesetzeszweck

Die Vorschrift setzt die Vorstellung um, dass die Informationsfreiheit um ihrer selbst willen gewählt wird. Sprachlich ist als Ziel festgehalten, dass alle bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zugänglich sein können. Dies bedeutet, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes weit zu verstehen ist und die – allerdings erforderlichen – Ausnahmen vom Informationszugangsanspruch eng zu verstehen sind. Nur so kann auch der Gesichtspunkt der Kontrolle des Handelns öffentlicher Stellen wirksam werden. Zugleich stellt die Vorschrift darauf ab, dass ein Informationsfreiheitsrecht zu seiner Wirksamkeit nicht ohne ein Grundgerüst an Verfahrensvorschriften wirksam werden kann.

#### Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Begriffsbestimmungen des Gesetzes. Diese folgen dem Ziel des Gesetzes, einen möglichst weiten Anwendungsbereich sicherzustellen.

Zunächst wird der Begriff der **Informationen** so weit wie möglich gefasst. Hierbei wird hingenommen, dass die drei Begriffe (Inhalte, Mitteilungen, Aufzeichnungen) sich in ihren Bedeutungen teilweise überschneiden.

Auch der Begriff des **Informationsträgers** ist weit und so gefasst, dass auch zukünftige technische Neuerungen mit umfasst sein werden.

Der Begriff des **Dokumentes** folgt einer Begriffsbildung der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu

Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (1049/2001). Während beispielsweise in einer einzelnen Akte jedes Blatt Papier einen *Informationsträger* darstellt, zielt der Begriff des *Dokumentes* typischerweise auf die in einer solchen Akte unter dem Gesichtspunkt eines bestimmten Sachverhaltes zusammengehörigen Informationsträger (wiederum typischerweise etwa ein Brief oder ein Gutachten). Das Gesetz verwendet den Begriff beim Aufbau von Informationsregistern, um dort insbesondere eine Ordnung von Informationen nach Sachverhalten vorzustrukturieren.

Der Begriff der **Behörde** stellt auf das Verwaltungsverfahrenrecht ab. Gemeint sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Die Wahrnehmung muss nicht in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen. Die Bundesregierung wird angesprochen, weil auch deren gesamter Tätigkeitsbereich vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sein soll. Dies gilt auch für die Bundesregierung als Kollegialorgan.

Das Gesetz benutzt allerdings den Begriff der *Behörde* letztlich nur als Hilfsbegriff und stellt nachfolgend durchgängig auf den Begriff der **öffentlichen Stelle** ab. So wird der zugängliche Aufgabenbereich noch einmal weiter gefasst (*öffentliche Aufgaben* und nicht *Aufgaben der öffentlichen Verwaltung*). Ziffer 5.a) erfasst zunächst alle Behörden selber und auch die Sondervermögen des Bundes. Ziffer 5.b) erfasst alle Einrichtungen, die mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben befasst sind. Die Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) spielt keine Rolle. Es genügt, wenn eine Einflussnahme des Bundes besteht. Der Bund muss beispielsweise nicht über eine absolute Mehrheit der Anteile verfügen. Die Vorschrift soll einer informationsrechtlichen „Flucht ins Privatrecht“ vorbeugen. Zugänglich bleiben (bzw. werden) sollen jedenfalls Informationen bei Einrichtungen wie der Telekom AG und der Deutschen Bahn AG.

Deutlich gemacht wird schließlich, dass zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes auch **fiskalische Tätigkeiten öffentlicher**

*Stellen*, die Beratung von *öffentlichen Stellen* und sonstige Dienstleistungen für *öffentliche Stellen* gehören. Hinsichtlich der Einbeziehung dieser Tätigkeiten hat es Auslegungsprobleme mit dem schleswig-holsteinischen Informationsfreiheitsgesetz gegeben, denen durch die hier vorgenommene Klarstellung Rechnung getragen werden soll.

#### Zu § 3 Anwendungsbereich

**Absatz 1** nimmt einerseits auf den weit gefassten Begriff der *öffentlichen Stelle* nach § 2 Ziffer 5 Bezug und legt andererseits fest, dass eine Verpflichtung von öffentlichen Stellen der Länder durch das Gesetz nicht konstituiert ist.

**Absatz 2** stellt klar, dass der Informationszugang auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn die Informationen zwar nicht bei einzelnen *öffentlichen Stellen* des Bundes, sondern bei Vereinigungen öffentlicher Stellen des Bundes anfallen und unternimmt eine weitere Klarstellung insoweit, dass auch solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Bundes unterliegen, in die Informationsverpflichtung einbezogen werden.

**Absatz 3** andererseits nimmt bestimmte Stellen von der Informationsverpflichtung aus. Die Einschränkung nach **Ziffer 1** beruht auf der Überlegung, dass der Bundestag als Gesetzgeber von Verfassung wegen zu einem bestimmten Maß an Öffentlichkeit verpflichtet ist. Die Frage, ob nicht die Tätigkeit der Ausschüsse öffentlich gemacht werden soll, wird hier – allerdings nur für den Fall der Gesetzgebungstätigkeit – negativ dahingehend beantwortet, dass dies dem Bundestag nach wie vor selber überlassen bleiben soll. **Ziffer 2** nimmt insbesondere die Gerichte, aber auch sonstige Stellen, soweit sie in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden, von der Informationsverpflichtung aus. Auch hier hinter steht der Gedanke, dass hier eigene, teilweise – wie bei der Gerichtsöffentlichkeit – über lange Zeiträume stabile Verpflichtungen zur Öffentlichkeit bestehen. **Ziffer 3** nimmt

die besondere (Zwitter-)Rolle von Rundfunkanstalten als Einrichtungen des öffentlichen Rechts einerseits, als Grundrechtsträger andererseits in Bezug. Derzeit ist als einzige Rundfunkanstalt die Deutsche Welle betroffen (vgl. § 1 des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ vom 16. 12. 1997, BGBl I, S. 3094) Die Vorschrift hat eine notwendige Schutzfunktion für die journalistische Tätigkeit. Die Nichtzugänglichkeit zu Informationen aus journalistisch-redaktioneller Tätigkeit ergibt sich aus dem für diese Tätigkeit wesentlichen und auch verfassungsrechtlich abgesicherten Schutz des Redaktionsgeheimnisses und der Informanten der Medien. Ein vergleichbarer Schutz ist in § 41 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes enthalten. Danach kann die Auskunft über personenbezogenen Daten nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe der Deutschen Welle durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

**Ziffer 3** soll mit der kürzeren Formulierung „journalistisch-redaktionelle Tätigkeit“ einen gleichen Schutz bieten und von vornherein sicherstellen, dass nicht unter dem Deckmantel der Informationsfreiheit Versuche unternommen werden, Redaktionsgeheimnis und Informantenschutz auszuhebeln.

**Absatz 4** stellt klar, dass die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private nicht dazu führen soll, dass der Informationsfluss abgeschnitten wird. Dieser „Flucht ins Privatrecht“ soll umfassend vorgebeugt werden. **Ziffer 1** und **Ziffer 2** folgen einer entsprechenden Formulierung des Bundesumweltinformationsgesetzes. Im Falle der **Ziffer 1** werden einzelnen

Aufgaben an einen Privaten übertragen; **Ziffer 2** betrifft den Beliehenen. Im Übrigen ist die Formulierung offen. Dies ist erforderlich, denn **Ziffer 3** betrifft die Konstellation der (wirtschaftlichen) Beteiligung des Bundes an einer juristischen oder sonstigen Person oder Vereinigungen des Privatrechts. Mit der Bezugnahme auf „sonstige“ Personen des Privatrechts sind gerade solche Fälle gemeint, in denen – wie beim Verein oder nach früherer Rechtsprechung bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts – keine „juristische“ Person gegeben ist; die „Vereinigungen“ umfassen insbesondere Bürgerinitiativen, die sich nicht in einer bestimmten Rechtsform organisiert haben.

#### Zu § 4 Informationsfreiheit

**Absatz 1** ist die Zentralnorm des Gesetzes und konstituiert den Anspruch jeder Person oder Organisation auf Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen. Der Anspruch besteht unabhängig von einem Interesse. Zwar ist der Anspruch vom Ansatz her ein Anspruch des Bürgers gegenüber dem Staat. Er steht aber nicht nur Personen des Privatrechts zu, sondern ggf. auch Personen des öffentlichen Rechts und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Bürgerinitiativen). Hier Ausschlussstatbestände zu schaffen, wäre wenig sinnvoll, da diese jederzeit umgangen werden könnten. Dies ist eine zwingende Folge der Tatsache, dass der Anspruch begründungsfrei bestehen soll.

**Absatz 2** greift das Problem auf, dass beispielsweise behördliche Informationen gerade im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren nicht bei der Behörde, sondern eben (nur) bei einem Gericht vorhanden sind. Die Erfahrungen beispielsweise in Schleswig-Holstein haben gezeigt, dass dies dazu genutzt wird, den Zugang auch zu solchen Informationen zu verweigern, die zumindest bis Eröffnung des jeweiligen Gerichtsverfahrens zugänglich waren. Dies widerspricht der Zielsetzung des Gesetzes. Die Vorschrift soll diesem Problem abhelfen.

#### Zu § 5 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

Die Vorschrift löst – zusammen mit den nachfolgenden Regelungen der §§ 6 bis 8 – den selbst gesetzten gesetzgeberischen Auftrag aus § 1 ein, *die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen Informationen zugänglich gemacht werden sollen*. Die Vorschrift betrifft maßgeblich das fundamentale Hilfsrecht des Antragstellers, über die *Form des Informationszuganges* selber zu bestimmen.

**Absatz 1** betrifft die Wahl zwischen direktem Zugänglichmachen – insbesondere durch Akteneinsicht – der Informationsträger und der Auskunftserteilung. Nicht immer ist der Anspruch auf Auskunftserteilung das mindere Recht; er schließt das Recht des Antragstellers auf Erläuterungen durch die zuständige Stelle ein.

**Absatz 2** konstituiert das weitere Hilfsrecht auf *ausreichende* zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten (**Satz 1**) mit dem weiteren Hilfsrecht, ggf. Kopien zu erhalten (**Satz 2**).

**Absatz 3** stellt klar, dass das Recht auf Kopienüberlassung unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 besteht und konstituiert im Übrigen den Anspruch auf Versendung von Kopien (selbstverständlich an die vom Antragsteller gewünschte Anschrift).

**Absatz 4** ist eine Kernbereichsregelung für den Informationszugang in elektronischer Form. Satz 1 macht zunächst in Klarstellung von Absatz 3 deutlich, dass der Anspruch auf Kopienüberlassung nicht nur die Papierform von Dokumenten betrifft, sondern auch deren elektronische Form. Sie konstituiert alsdann das weitere Hilfsrecht auf Erschließung des Informationsträgers. Bei der Vielzahl vorhandener Betriebssysteme, Programme und Dateiformate wäre die Überlassung beispielsweise einer Diskette ohne derartige Informationen unter Umständen wenig hilfreich. Die Alternative betreffend *lesbare Ausdrücke*

betrifft vor allem die Fälle, wo Informationen nur elektronisch gespeichert sind, aber die Ausführung *elektronischer Leseanweisungen*, etwa wegen Nichtzugänglichkeit der erforderlichen Programme für die Allgemeinheit, nicht möglich ist. Nach **Satz 2** besteht allerdings Anspruch auf eine *Umwandlung* der Informationen dergestalt, dass die Lesbarkeit der Informationsträger mit Hilfe allgemein zugänglicher *Mittel* möglich ist. Diese *Mittel* sind insbesondere die ggf. erforderlichen Rechnerprogramme. In Sinne dieser Vorschrift wären diese als *allgemein zugänglich* anzusehen, wenn diese zu erschwinglichen Preisen marktgängig sind und keine Festlegung etwa auf ein bestimmtes Betriebssystem beinhalten. Der Anspruch auf den *lesbaren Ausdruck* kann gleichwohl nicht entfallen. Denn es ist zunächst immer der Fall zu bedenken, dass eine Person nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, sich nur elektronisch zugängliche Informationsträger zugänglich zu machen. Im hiernach noch verbleibenden „Restfall“, wo der – informatorisch möglicherweise unsinnige – Fall des Ausdrucks einer Datenbank im Raume steht, ist alsdann auf Absatz 2 Satz 1 zurückzugreifen, jedenfalls dann, wenn die Erschließung der Information auf diese Weise (d. h. durch Ausdruck) nicht erfolgen kann. Dann wäre der Informationszugang dadurch zu realisieren, dass dem Antragsteller der Informationszugang bei der zuständigen Stelle ermöglicht wird.

**Absatz 5** schließlich dient dem Interessenausgleich hinsichtlich des Aufwandes des Informationszugangs. Der Anspruch ist nach **Satz 1** hinsichtlich der Form des Zuganges insoweit reduziert, als der Hinweis auf eine Veröffentlichung – auch im Internet – zur Erfüllung des Informationsanspruches genügt. Die uneingeschränkte Verweisungsmöglichkeit auf eine Fundstelle im Internet wird auch unter dem Gesichtspunkt zugestanden, dass öffentliche Zugangsmöglichkeiten für das Internet, z. B. in Bibliotheken oder Internetcafés inzwischen flächendeckend verfügbar sein dürften. Die Vorschrift dient auch der Ermunterung an die öffentlichen Stellen, möglichst viele Informationen im Internet bereitzuhalten. Es wird allerdings davon abgesehen, den Hinweis auf eine

„allgemein zugängliche Quelle“ genügen zu lassen. Bei einer Veröffentlichung, anders als bei einer allgemein zugänglichen Quelle, ist davon auszugehen, dass diese entweder dupliziert oder ortsnah verfügbar gemacht werden kann. Sicherheitshalber wird in **Satz 2** festgelegt, dass der Verweis auf eine Veröffentlichung nicht zu unangemessenen Kosten für den Antragsteller führen darf.

#### Zu § 6 Antragstellung

Die Vorschrift regelt die grundsätzlichen *Förmlichkeiten der Antragstellung* und die *Zuständigkeiten*.

Absatz 1 wiederholt auf der verfahrensrechtlichen Ebene die Voraussetzungslosigkeit des Anspruches auf Zugang zu Informationen. Nach Satz 1 setzt der Anspruch auf Zugang zu Informationen nur einen *Antrag* voraus. Zur Klarstellung wird in Satz 2 erklärt, dass dem Antrag eine Begründung nicht beigefügt zu werden braucht.

**Absatz 2** regelt in **Satz 1**, dass der Antrag in jedweder Form gestellt werden kann, um möglichst breiten Bevölkerungskreisen den Zugang zu Informationen möglichst einfach zu gestalten. **Satz 2** regelt, dass bei vielen gleichförmigen Anträgen auf die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln zurückgegriffen werden kann.

**Absatz 3** trifft in **Satz 1** eine Regelung zur Bestimmtheit des Antrages. Es wird auf eine Formulierung, wonach der Antrag hinreichend bestimmt sein muss, verzichtet, da dies unerwünschte Möglichkeiten eröffnet, einen Antrag wegen mangelnder Bestimmtheit abzulehnen. Gleichwohl ist der Antragsteller selbstverständlich gehalten, sich hinsichtlich der begehrten Informationen zu erklären. **Satz 2** macht klar, dass an dieser „Einstiegsstelle“ in das Verfahren dem Antragsteller ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung zusteht. Durch den Hinweis auf die „Unterstützung“ über die „Beratung“ hinaus soll verdeutlicht werden, dass die angegangene Stelle nicht

nur auf Anfrage neutral beraten, sondern aktiv im Sinne eines möglichst effizienten Informationszuges tätig werden soll. Im Übrigen soll insgesamt vermieden werden, dass die zuständige Stelle den Antrag vorschnell mit Verweis auf seine Unbestimmtheit ablehnt.

**Absatz 4** regelt in Satz 1 zunächst, dass der Antrag nicht wegen Unzuständigkeit der angegangenen Stelle abgelehnt werden darf. In **Satz 2** wird die zuständige Stelle als – grundsätzlich – die Stelle bestimmt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ausnahmen bestehen teilweise hinsichtlich der Einbeziehung privater Stellen, auf die hier zu beachtende Zuständigkeit verweist **Satz 3**. **Satz 4** und **Satz 5** bestimmen die Vorgehensweise, wenn die angegangene Stelle nicht die zuständige Stelle ist. In diesem Fall hat die angegangene Stelle die zuständige zu ermitteln und dem Antragsteller zu benennen; sie leitet auf Ansinnen des Antragstellers seinen Antrag nach dorthin weiter.

**Absatz 5** regelt klarstellend und beispielhaft für den Fall „beizogener Akten“ die Zuständigkeit. Die Vorschrift stellt klar, dass auch durch eine Beiziehung der Informationszugang nicht ausgeschlossen werden darf.

Dies wird durch **Absatz 6** weiter festgeschrieben. Eine Stelle, bei der Informationen an sich vorhanden sind, die diese aber vorübergehend abgegeben hat, ist nach wie vor dafür verantwortlich, dass hierdurch der Informationszugang nicht unterbunden wird.

**Absatz 7** regelt die Zuständigkeit für die Fälle des § 3 Abs. 4, d.h. den Informationszugang bei privaten Stellen.

## Zu § 7

### Entscheidung über den Antrag

Die Vorschrift regelt die verfahrensrechtlich äußerst bedeutsame *Fristenregelung für den Informationszugang*. Diese folgt regelungstechnisch den Vorgaben der Aarhus-Konvention bzw. der Neufassung der

Umweltinformationsrichtlinie, so dass auch für die Zukunft in diesem wichtigen Punkte Regelungskonstanz sichergestellt ist. Ergänzend wird eine Ablehnungsfiktion bei Untätigkeit der angegangenen Stelle eingeführt. Die Vorschriften vermitteln den Anspruch auf Einhaltung der Fristen als eigenständiges (Hilfs-)Recht des Antragstellers.

**Absatz 1** enthält in **Satz 1** die Fristsetzung für den Zugang zu Informationen. Der Informationszugang ist unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens aber binnen drei Wochen zu gewähren. Drei Wochen stellen hierbei im internationalen Vergleich einen mittleren Maßstab dar. Die Vorgabe orientiert sich an der EG-Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Verordnung 1049/2001). **Satz 2** und **Satz 3** legen fest, dass mit der Gewährung des Informationszugangs nicht zugleich die Richtigkeit der Information verbürgt wird. Allerdings ist auf bekannte Probleme hinzuweisen.

**Absatz 2** stellt klar, dass auch ein Anspruch darauf besteht, dass Ablehnung oder die Entscheidung über die Beschränkung des Zugangs binnen der Dreiwochenfrist erfolgen müssen. Gleichzeitig sind die Begründungserfordernisse deutlich festgeschrieben. Allerdings gilt schon im Allgemeinen der Grundsatz, dass eine Bezugnahme allein auf den jeweiligen Gesetzestext nicht ausreicht, um eine Antragsablehnung zu tragen.

**Absatz 3** regelt, unter welchen Bedingungen die Grundfrist von drei Wochen verlängert werden kann, und zwar auf sechs Wochen. Die Voraussetzungen sind unterschiedlich, je nachdem, ob es um Ablehnung oder Beschränkung bzw. Gewährung des Zugangs geht.

**Absatz 4** stellt klar, dass eine Fristverlängerung zwar möglich ist, aber der Einwilligung (vorherigen Zustimmung) des Antragstellers bedarf.

**Absatz 5** führt eine Ablehnungsfiktion für den Fall der Untätigkeit der angegangenen Stelle ein. Die Re-

gelung ist erforderlich, um ein alsbaldiges Beschreiten des Rechtsweges zu ermöglichen. Unterschieden wird in **Satz 1** und **Satz 2** danach, ob eine Fristverlängerung beansprucht wurde. **Satz 3** konstituiert ausdrücklich den Anspruch des Antragstellers auf Fristwahrung als eigenständiges subjektives Recht. Die Vorschrift ist auch in Zusammenhang mit § 19 Abs. 3 zu sehen. Der Informationsprozess ist danach grundsätzlich zulässig auch dann, wenn Streitgegenstand ausschließlich die Wahrung der Frist für die Informationserteilung ist. Hierbei ist zu beachten, dass Informationen grundsätzlich „unverzüglich“ zu erteilen sind. Die Wahrung des subjektiven Hilfsrechtes ist insbesondere dann von Interesse, wenn Informationen „zeitgebunden“ in dem Sinne sind, dass Kenntniserlangung vor einem bestimmten Zeitpunkt maßgeblich über den Wert der erhaltenen Information mit entscheidet.

## Zu § 8 Kosten

**Absatz 1** enthält die Regelungen zur Kostenerstattung. Das Gesetz verfolgt nicht den Ansatz, einen kostenfreien Informationszugang zu ermöglichen. Im Einklang mit der neuen Umweltinformationsrichtlinie werden die zu erstattenden Kosten aber auf die tatsächlichen Kosten für überlassene Informations-träger beschränkt (**Satz 1 und 2**). Kleine Mengen hiervon sind kostenfrei abzugeben (**Satz 3**). **Satz 4** stellt nachdrücklich klar, dass der Arbeitsaufwand (Kosten des Personals der öffentlichen Stelle) nicht berücksichtigt werden darf, d.h. nicht erstattet werden muss. Tatsächliche Kosten sind hierbei die, wie sie typischerweise bei Fotokopien in Höhe von etwa 5 Cent pro Seite anfallen. Nicht zulässig wären hier nach Forderungen von 50 Cent, wie sie heute üblicherweise in Gebührenordnungen festgeschrieben sind. Mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit der Einbeziehung von „Gemeinkosten“ soll Umgehungsversuchen vorgebeugt werden.

Die Vorschrift stellt einen Kompromiss dar, denn in gewissen Fällen – umfangreiche Unterlagen, farbige

Pläne und dergleichen – können auch die tatsächlichen Kosten einen erheblichen Umfang erreichen. Für bestimmte herausgehobene Fälle ordnet deshalb **Absatz 2** Kostenbefreiung an. Dies soll nach **Satz 1** gelten für gemeinnützige Vereinigungen; gemeint ist der steuerrechtliche Begriff. Ebenso sind bedürftige Personen von Kosten freizustellen. Dies sind Personen ohne oder mit geringem Einkommen, typischerweise also Sozialhilfeempfänger. Nach **Satz 2** soll dies auch gelten für jemanden, der ein „besonderes öffentliches Interesse“ glaubhaft macht. Es wird auf ein „besonderes“ Interesse abgestellt, weil der Gesetzentwurf davon ausgeht, dass die Freiheit des Zugangs zu Informationen immer im öffentlichen Interesse besteht. Der Antragsteller ist nicht gezwungen, sein Interesse darzulegen, denn der Anspruch besteht ohne Nachweis eines Interesses. Nur wenn er – über den Grundanspruch hinaus – Kostenfreiheit erreichen will, ist er gehalten, sein öffentliches Interesse darzulegen. Er muss dies dann allerdings nicht „beweisen“, sondern nur „glaubhaft“ machen, also schlüssig darlegen.

## Zu § 9 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Anspruch auf Zugang zu Informationen kann nicht ausnahmslos gewährt werden. Auch die Informationsfreiheit ist kein absolutes öffentliches Interesse. Die Vorschrift enthält eine erste Gruppe von Ausnahmen zum Schutz öffentlicher Interessen. Zum Schutz öffentlicher Belange einschließlich der Rechtsdurchsetzung grenzt sie den umfassenden Informationszuganganspruch wieder ein. Die Vorschriften sind als zwingende Vorschriften und nicht als Ermessensvorschriften gestaltet: Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen besteht der Anspruch nicht. Alle Vorschriften haben als Regelungsziel, dass der Zugang zu Informationen nur dann verweigert werden soll, wenn („soweit und solange“) durch die Freigabe der Informationen die Gefahr eines Schadens entstünde. Der Schädigungsgrad, der die Freigabe der Informationen rechtfertigen kann, ist je nach den betroffenen Schutzgütern unter-

schiedlich festgelegt. Die Vorschriften sind eng auszulegen („soweit“); insbesondere ist festgehalten, dass der Schutz bestimmter Güter nur für eine bestimmte Zeit aufrechtzuerhalten ist („solange“). Die entsprechenden Gefährdungen haben konkret zu bestehen. Ein einfaches „Berühren“ öffentlicher Interessen reicht nicht aus, um den Zugang zu Informationen zu verweigern. Um dies deutlich zu machen, werden einige beispielhafte Rückausnahmen formuliert. Eine weite Fassung der Schädigungsklauseln („Gefährdung des öffentlichen Wohls“) wird ausdrücklich vermieden.

**Absatz 1** betrifft den Schutz bestimmter hochrangiger öffentlicher Interessen, nämlich verschiedene Aspekte des Staatswohls. Die Benutzung des Wortes „schädigen“ bedeutet, dass nach den Umständen des Einzelfalles klar sein muss, dass eine Freigabe der begehrten Information mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen würde. Die Vorschrift ersetzt die offene Staatswohlklausel der bisherigen Akteneinsichtsregelung für Beteiligte.

**Absatz 2 Nr. 1** betrifft den Ablauf von Gerichts- oder Disziplinarverfahren. Eine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Schutzgutes des „Verfahrensablaufs“ läge beispielsweise dann vor, wenn einem Betroffenen die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren nicht unerheblich erschwert würde. Eine unerhebliche Beeinträchtigung, etwa eine geringe zeitliche Verzögerung, kommt nicht in Betracht.

**Absatz 2 Nr. 2** schließlich stellt auf eine konkrete Gefährdung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ab. Schutzgut ist hier der Erfolg des Verfahrens, nicht das Verfahren als solches.

**Absatz 3** enthält drei beispielhafte Rückausnahmen betreffend den Zugang zu Informationen, die die Schutzgüter des **Absatzes 1** berühren. **Nr. 1** betrifft die Kommunikation zwischen der Bundesregierung und den Organen der Europäischen Union. Beispielformhaft werden die Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 des EG-Vertrages angesprochen. Diese Vertragsverletzungsverfahren betreffen die mangel-

hafte Anwendung oder Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch die Bundesrepublik. Die praktische Situation hinsichtlich dieser Dokumente ist derzeit so, dass die Organe der Europäischen Union – insbesondere die Kommission – den Zugang (mit dem Hinweis auf den Schutz internationaler Beziehungen) hierzu mit dem Hinweis verweigern, die Bundesregierung sei nicht einverstanden, während die Bundesregierung regelmäßig erklärt, die Organe der Union seien nicht einverstanden. Das Gesetz schreibt vor, dass für diese herausgehobenen und klar abzugrenzenden Fälle der Ausnahmegrund des Schutzes internationaler Beziehungen nicht greift. Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, welcher Schaden dadurch entstehen soll, wenn der Bürger erfährt, mit welchen Argumenten etwa die Kommission gesetzgeberisches Fehlverhalten der Bundesrepublik angreift und mit welchen Argumenten diese sich wiederum zu verteidigen sucht. Zugleich wird festgehalten, dass in diesem besonderen Fall die zugehörige Kommunikation mit den Bundesländern dem öffentlichen Zugriff unterliegt. Auch hier ist nicht ersichtlich, wie durch die Informationsfreigabe ein Schaden entstehen sollte. **Nr. 2** schließlich betrifft einen Teilausschnitt des Schutzgutes „Landesverteidigung“. Das Gesetz trifft hier die Wertung, dass zumindest im Falle der *Umwandlung (Konversion)* militärischer Flächen im Allgemeinen sowie der zivilen Nutzung von Flughäfen im Besonderen das öffentliche Interesse am Informationszugang ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse öffentlicher Informationsinhaber überwiegt.

### Zu § 10 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

Die Vorschrift soll einen Kernbereich exekutiver Tätigkeit schützen. Die Norm steht im Mittelpunkt des Spannungsverhältnisses der Reichweite eines „Amtsgeheimnisses“ und der Öffentlichkeit von Verwaltungstätigkeit. Der Gesetzentwurf folgt strukturell der entsprechenden Regelung des Schleswig-Holsteinischen Informationsfreiheitsgesetzes. Die Vor-

schrift ist in wesentlichen Zügen den Vorschriften über die Akteneinsicht von Beteiligten im Verwaltungsverfahren nachgebildet. Grundsatz ist, dass Geheimhaltung nicht um ihrer selbst willen gestattet ist, sondern nur dann zulässig sein kann, wenn anders ein Schaden entstünde. Ein Schaden kann nach den Grundvorstellungen dieses Gesetzes nicht dadurch entstehen, dass die sachlichen Kriterien für eine Entscheidung öffentlich und frühzeitig bekannt werden, da die Förderung des öffentlichen Diskurses in Dingen, die die Öffentlichkeit betreffen, zu den Zielen dieses Gesetzes gehört.

Der behördliche Entscheidungsbildungsprozess wird nach diesen Vorschriften zunächst einmal dadurch geschützt, dass der öffentliche Zugriff auf (unmittelbar) entscheidungsvorbereitende Arbeiten beschränkt wird (**Absatz 1**). Die Vorschrift bindet den Mangel des Anspruchs zusätzlich materiell an die (absehbare) Vereitelung des Erfolgs der angestrebten Entscheidung und formell an den Charakter von Dokumenten („Entwürfe“). Ein pauschaler Schutz des „laufenden verwaltungsbehördlichen Verfahrens“, wie etwa in der Ursprungsfassung des Bundesumweltinformationsgesetzes, ist nicht gemeint. Nur bestimmte Typen von Dokumenten sind dem Zugriff entzogen, dies auch nicht immer und jedenfalls nicht auf Dauer.

**Absatz 2** gibt eine Reihe von Regelbeispielen an, die nicht die Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung betreffen. **Nr. 1** betrifft zunächst Gutachten, etwa ein Rechtsgutachten, welches das Rechtsamt für eine Naturschutzbehörde erstellt, aber auch verwaltungsexterne Gutachten. Es besteht kein Anlass, den Zugang zu (verwaltungsexternen) Gutachten deshalb zu behindern, weil diese etwa noch „bewertet“ werden müssten. **Nr. 2** stellt insbesondere auf Stellungnahmen wie etwa solche der Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren ab. Hierher gehören auch verwaltungsseitig erstellte Vorlagen für politische Gremien. In den Akten festgehaltene Auskünfte sind von **Nr. 3**, Ergebnisse der Beweiserhebung von **Nr. 4** erfasst. Gemeinsam ist diesen Unterlagen, dass sie nur entscheidungserhebliche Tatsachen, Vorgänge

und dgl. betreffen, aber beispielsweise nicht Entscheidungsvorschläge und insofern weder Entwürfe von Entscheidungen noch Arbeiten zu deren unmittelbarer Vorbereitung darstellen.

**Absatz 3** hält fest, dass solche Unterlagen, die alsbald vernichtet werden, nicht dem Zugangsrecht unterliegen.

**Absatz 4** ergänzt die Ausschlussstatbestände des Absatzes 1 dahingehend, dass ein gewisser Kernbereich behördlicher Entscheidungsfindungstätigkeit (auf Dauer, vgl. **Absatz 4 Satz 2**), nämlich der eigentliche Beratungsvorgang, dem Zugriff der Öffentlichkeit entzogen wird. Die Vorschrift lehnt sich an eine entsprechende Klausel des Umweltinformationsgesetzes („Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden“) sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung an. Schutzgegenstand sind danach nicht die Beratungsgegenstände und nicht die Ergebnisse der Beratung, sondern nur die Beratung als solche. Darüber hinaus sind nur „vertrauliche“ Beratungen geschützt. Nicht jede Beratung ist demnach vertraulich. Die Vertraulichkeit ergibt sich aus dem Vergleich mit den sonstigen (öffentlichen) Schutzgütern dieses Gesetzes, die eine Geheimhaltung erlauben (vgl. § 9); sie kann sich auch aus Absatz 1 ergeben. Dient eine Beratung der unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidungsfindung, kann deren Protokoll geheim gehalten werden.

**Absatz 5** stellt klar, dass auch das Regierungsgeheimnis der Bundesregierung nicht mehr unbeschränkt gewahrt bleiben soll. Ein sachlicher Grund, warum beispielsweise Kabinettsvorlagen generell nicht zugänglich sein sollen, ist nicht ersichtlich.

**Absatz 6 Satz 1** schließlich hält (grundsätzlich) als Ende der Geheimhaltungsfrist das Ende des Verfahrens fest. Dies entspricht dem Sinn der Vorschriften dieses Paragraphen, die auf den Schutz der Entscheidungsfindung abstellen. Ein verschärfter Schutz gilt nach **Satz 2** allerdings für die Protokolle vertraulicher Beratungen, die dauerhaft dem öffentlichen Zugriff entzogen werden. Nicht aufgehoben werden



im Übrigen diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie andere Schutzgüter, etwa den Schutz personenbezogener Daten, betreffen.

### Zu § 11 Schutz personenbezogener Informationen

Die Vorschrift formuliert den Schutz personenbezogener Informationen. Da der Gesetzentwurf einen strengen Schutz originärer privater Bereiche verfolgt, wird nicht auf den engeren Begriff der „Daten“, sondern auf den weiteren Begriff der „Informationen“ abgehoben. Der Schutz personenbezogener Informationen ist strenger als der von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Eine allgemeine Abwägung zwischen schutzwürdigen Belangen von Betroffenen und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit ist nicht vorgesehen. Das Gesetz geht in **Absatz 1** vielmehr davon aus, dass personenbezogene Informationen grundsätzlich schutzwürdig sind und nur im Fall einzeln benannter (Rück-) Ausnahmen zugänglich gemacht werden dürfen. Die Rückausnahmen orientieren sich an den entsprechenden Regelungen der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder.

**Absatz 2** ist regelungstechnisch gleichfalls eine Rückausnahme und betrifft die Freigabe genau bezeichneter Informationen von Amtsträgern. Zur „dienstlichen Anschrift“ gehört hierbei gegebenenfalls auch die E-Mail-Adresse.

Nach **Absatz 3** ist die oder der Betroffene bei Freigabe personenbezogener Informationen zu benachrichtigen. Dies entspricht dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Soweit eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange möglich erscheint, ist die oder der Betroffene mit Blick auf einen effektiven Rechtsschutz vorher anzuhören. Das Verfahren ist unter Beachtung der Fristenregelung des § 7 zu gestalten.

### Zu § 12 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Vorschrift schützt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist richterrechtlich entwickelt worden und nicht umstritten. Insofern bedürfte eine Begriffsbestimmung keiner Aufnahme in das Gesetz. Sie wird hier im Interesse der (Informationssuchenden) Gesetzesanwender gleichwohl aufgenommen.

Nicht jedes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist nach **Absatz 1 Satz 1** grundsätzlich geheim zu halten. Es ist vielmehr eine Abwägung zwischen Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit und schutzwürdigen Belangen der Betroffenen vorzunehmen. Anders als im Falle personenbezogener Daten ist die Freigabe nicht nur für Fälle genau bezeichneter Rückausnahmen erlaubt. **Satz 2** ordnet die entsprechende Anwendung für Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums an.

**Absatz 2** übernimmt eine im Anlagenehmigungsrecht verbreitete Regulierung, wonach einmal eine Kennzeichnungspflicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingeführt wird und zum anderen eine Verpflichtung, gegebenenfalls einen weitestmöglichen Informationszugang durch Vorlage entsprechender Zusammenfassungen zu ermöglichen.

**Absatz 3** enthält die richterrechtlich entwickelte Begriffsbestimmung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses.

**Absatz 4** formuliert, dass bestimmte Informationen nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu werten sind, sei es wegen Offenkundigkeit (**Nr. 1**), sei es, weil hier gesetzgeberisch festgelegt wird, dass das Offenbarungsinteresse der Öffentlichkeit das Geheimhaltungsinteresse der öffentlichen Stelle und der Betroffenen überwiegt (**Nr. 2 – 7**). Von den letzteren Punkten betreffen Ziffer 2 Angaben über Gesundheitsgefährdungen, Ziffer 3 Angaben über Lebensmittel, wie sie nach dem Entwurf der Bundes-

### Zu § 14 Beschränkter Informationszugang

Die Vorschrift stellt in **Absatz 1 Satz 1** klar, dass in den Fällen, in denen bestimmte Teile begehrter Informationen nicht zugänglich gemacht werden dürfen, der Anspruch auf die übrigen Teile der Informationen nach wie vor besteht. Die Tatsache, dass bestimmte Teile einer Information nicht freigegeben werden dürfen, darf also nicht dazu führen, dass die gesamte Information vorenthalten wird. So kann etwa der Personenbezug einer Information schutzwürdig sein, aber möglicherweise dem Schutz personenbezogener Informationen hinreichend durch Namensschwärzung Rechnung getragen werden. In einem solchen Fall würde Anspruch auf Zugang zur beantragten Information mit Ausnahme des Namens bestehen. Für die seltenen Fälle, in denen eine Absonderung zu schützender Informationen nicht möglich ist, sieht **Satz 2** ein hilfsweises Auskunftsrecht vor.

Werden Informationen nur teilweise zugänglich gemacht, muss für den Antragsteller ersichtlich sein, wo Lücken bestehen. Einen Anspruch, der dies sichert, formuliert **Absatz 2**.

**Absatz 3** formuliert einen allgemeinen Trennungsgrundsatz, damit im Interesse einfachen und schnellen Informationszugangs kein besonderer Aufwand für die Trennung von Informationen mit entsprechender Zeitverzögerung erfolgen muss.

### Zu § 15 Erschließung von Informationen

Die Vorschrift konstituiert eine Pflicht zur Erstellung gewisser „Zeigerinformationen“. Die hier geregelte Erstellung von Organisationsplänen, Aktenordnungen und Registern soll der Öffentlichkeit einerseits leichter ermöglichen, an Informationen heranzukommen, dient aber andererseits auch durchaus dazu, zu vermitteln, welche Informationen überhaupt vorhanden sind.

regierung für ein Verbraucherinformationsgesetz (Bundestagsdrucksache 14/8738) für die Öffentlichkeit bestimmt waren, und die Ziffern 4. – 6. bestimmte wirtschaftliche Informationen im Zusammenhang mit Subventionen, Auftragsvergaben und gezahlten Entgelten. Die hier formulierten Rückausnahmen sollen auch als Leitlinien für die Abwägung nach Absatz 1 dienen.

**Absatz 5** steuert in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 die Abwägung nach Absatz 1 (mit).

**Absatz 6** verankert ein Anhörungsgebot. Ein solches ist auch hier verfassungsrechtlich, insbesondere im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes Betroffener, geboten. Auch hier darf das Vorliegen einer Drittbetroffenheit nicht zum Anlass genommen werden, die strenge Fristenregelung des § 7 zu unterlaufen.

### Zu § 13 Einwilligung des Betroffenen

Im Bereich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von personenbezogenen Informationen sind Fälle denkbar, in denen die öffentliche Stelle zwar von sich aus mit Blick auf die §§ 11 oder 12 dieses Gesetzes Informationen nicht gegen den Willen der Betroffenen freigeben dürfte oder in dieser Hinsicht unentschieden ist, andererseits die oder der Betroffene gleichwohl nichts gegen die Bekanntgabe hätte. Im Interesse einer möglichst raschen Klärung ohne unnötige Auseinandersetzung formuliert **Absatz 1** den Anspruch darauf, dass die Behörde die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe ersucht. Dies kann insbesondere auch hilfreich sein in den Fällen, in denen eine Abwägung wie nach § 12 Abs. 1 sich schwierig gestaltet. **Absatz 2** enthält eine besondere Schutzklausel für solche Fälle, in denen Informationen freiwillig übermittelt wurden; die Formulierung folgt der entsprechenden Regelung des Umweltinformationsgesetzes. **Absatz 3** regelt, dass besondere Kategorien von Daten nur mit Einwilligung (vorheriger Zustimmung) des Betroffenen freigegeben werden dürfen.

**Absatz 1** regelt in **Satz 1** die Grundverpflichtung zur Erstellung von Organisationsplänen, Aktenordnungen und Registern. **Satz 2** enthält die Verpflichtung zur fortlaufenden Aktualisierung des Registers. **Satz 3** schließlich ordnet an, dass das Register grundsätzlich auch elektronisch, insbesondere über das Internet, zugänglich sein soll.

**Absatz 2** gibt auf der Grundlage von Dokumenten eine Grundstruktur der Gliederung des Registers vor. Die Vorschrift ist – auch in ihrem Zusammenhang mit Absatz 1 – der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Verordnung 1049/2001) nachempfunden.

**Absatz 3** folgt internationalen Leitbildern, indem unterstellt wird, dass an zugänglichen Informationen, die mehrfach nachgefragt werden, ein besonderes öffentliches Interesse besteht und legt der öffentlichen Stelle auf, diese Information alsdann im Internet bereitzustellen. Der Begriff „mehrfach“ wird im Gesetz nicht definiert. Jedoch dürfte nach dreimaliger Frage in der Regel diese Tatbestandsvoraussetzung erfüllt sein.

**Absatz 4** knüpft an den formellen Status eines Dokuments an und ordnet im Rahmen einer Soll-Vorschrift an, dass Informationen, die ohnehin bereits elektronisch aufbereitet sind, auch veröffentlicht werden.

**Absatz 5** stellt klar, dass der Schutz öffentlicher und privater Interessen auch im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Zugänglichkeit des Registers gilt.

### Zu § 16 Statistiken

Bereits jetzt überwachen die Datenschutzbeauftragten der vier Bundesländer, in denen Informationszugangsgesetze vorliegen, die Durchführung des Gesetzes und führen Statistiken. Diese helfen in erheb-

lichem Umfange, die politische Diskussion um die Informationsfreiheit in sachliche Bahnen zu lenken bzw. dort zu halten. Dies wird hier aufgegriffen und mit einer Grundstrukturierung zur Verpflichtung gemacht, auch, um eine Vollständigkeit bei der Berichterstattung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

### Zu § 17 Verordnungsermächtigung

Die Vorschriften der §§ 15 und 16 sind zwar für sich anwendbar, aber knapp gehalten. Um eine Flexibilität für die Anwendungspraxis zu ermöglichen, wird in dieser Vorschrift eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Anforderungen nach den §§ 15 und 16 konstituiert.

### Zu § 18 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Rechtsschutz in Streitigkeiten um den Zugang zu Informationen ist – auch mit Blick auf die nachfolgend getroffenen Regelungen zur Anpassung der Verwaltungsgerichtsordnung – unverhältnismäßig teuer und langsam. Die Vorschrift bietet mit der Einbindung des Datenschutzbeauftragten, der damit die Funktion eines Informationsbeauftragten erhält, eine gewisse Kompensation (**Absatz 1 Satz 1**). Das Institut des Informationsbeauftragten, die oder der gleichzeitig für den Datenschutz zuständig ist, folgt internationalen Vorbildern, aber auch entsprechenden Regelungen in den bestehenden Landesinformationsfreiheitsgesetzen. Diese haben sich nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnis bewährt. Zur Klarstellung wird in **Satz 2** darauf hingewiesen, dass die Regelungen über den gerichtlichen Rechtsschutz unberührt bleiben.

Besondere Regelungen für die Aufgaben und Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf die Durchführung dieses Gesetzes werden nicht getroffen. Es werden stattdessen in

**Absatz 2** die vorhandenen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes für anwendbar erklärt. Dies gilt hiernach nicht nur für die Anrufung des Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1, sondern auch für andere Aufgaben, wie sie dem Datenschutzbeauftragten obliegen, insbesondere dessen (jährliche) Berichtspflicht.

### Zu § 19 Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Vorschrift regelt, wie die Verwaltungsgerichtsordnung im Rahmen des Rechtsschutzes im Streit um den Zugang zu Informationen *angewendet* werden soll. Weitere Vorschriften, die aber eine *Änderung* der Verwaltungsgerichtsordnung bedingen, finden sich in Artikel 3 dieses Gesetzes.

**Absatz 1** weist Streitigkeiten über den Zugang zu Informationen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu. Dies ist insoweit nur eine Klarstellung, als die Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Umweltinformationsgesetz und den Länderinformationsgesetzen dies durchweg auch so gesehen hat. Wegen des umfassenden Anwendungsbereichs dieses Gesetzes ist die Klarstellung des Absatzes 1 aber wünschenswert.

**Absatz 2** regelt, dass jedem Gerichtsverfahren ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) vorgeschaltet ist. Dies entspricht einer Vorgabe unter anderem der Aarhus-Konvention und stellt insoweit eine Reglungskonsistenz für die Zukunft sicher. Die Zuständigkeiten für den Erlass des Widerspruchsbescheides nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben – ohne dass dies ausdrücklich geregelt werden müsste – unberührt.

**Absatz 3** greift die Erfahrung auf, dass Informationsprozesse einerseits schnell sein *müssen*, um einem Antragsteller eine konkret relevante Information vermitteln zu können, andererseits Gerichtsverfahren gerade im Prozess um Zugang zu Informationen aber

sehr lang *sind*. Es wird deshalb – eine Regelungsstruktur aus den Pressegesetzen zum Gegendarstellungsanspruch und Ergebnisse der Rechtsprechung zum presserechtlichen Auskunftsanspruch aufgreifend – in **Satz 1** geregelt, dass gerichtliche Streitigkeiten um den Zugang zu Informationen im Verfahren der einstweiligen Anordnung ausgetragen werden. Eine Eilbedürftigkeit braucht nicht begründet zu werden (**Satz 2**), die Durchführung des Verfahrens nach § 123 VwGO setzt mithin lediglich den Antrag bei dem zuständigen Gericht voraus. Das Verfahren der einstweiligen Anordnung soll abschließend sein (**Satz 3**), wobei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung aber freigestellt bleibt (**Satz 4**). Nach **Satz 5** ist der Antrag nach § 123 VwGO schon vor Durchführung des Vorverfahrens – sowohl vor dessen Abschluss, als auch vor dessen Einleitung – zulässig. Damit soll den Fällen Rechnung getragen werden, in denen eine zeitnahe Erteilung von Informationen für deren Wert von hoher Bedeutung ist. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 7 Abs. 5 Satz 3 zu sehen, wonach der Anspruch auf Fristwahrung ein eigenständiges subjektives (Hilfs-)Recht des Antragstellers ist.

### Zu § 20 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Nach dieser Vorschrift bleiben Rechtsvorschriften, die einen *weitergehenden Zugang zu Informationen* ermöglichen, unberührt. Ausdrücklich wird hier nicht die Formulierung gewählt, weitergehende *Ansprüche* könnten unberührt bleiben. Hierdurch soll von vornherein dem möglichen Missverständnis oder dem Auslegungsversuch vorgebeugt werden, nur die *Ansprüche* würden weiterreichen, während über die *Ausnahmevorschriften* insoweit geschwiegen sei. Gemeint ist mithin, dass das vorliegende Gesetz ein *Minimum an Informationszugang* gewährleisten soll. Das Gesetz geht davon aus, dass schützenswerte Interessen im Gesetz selber erschöpfend benannt sind.

**Zu Artikel 2****Anpassung von Rechtsvorschriften**

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 20 zu sehen. Sie fordert eine informationsrechtliche „Rechtsbereinigung“, um für die Zukunft sicherzustellen, dass Streitigkeiten darüber vermieden werden, dass das vorliegende Gesetz das Minimum des Informationszugangs bei öffentlichen Stellen sichert.

**Zu Artikel 3****Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Die Vorschrift stellt in Ergänzung zu § 20 klar, dass auch bei Streitigkeiten um den Zugang zu Informationen bei Justiz- und Vollzugsbehörden der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

**Zu Artikel 4****Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten dauern zu lange und sind zu teuer. Dies ist im Hinblick darauf, dass es in dieser Gerichtsbarkeit regelmäßig um die Durchsetzung von Bürgerrechten gegen den Staat geht, allgemein zu beklagen. Für den Fall des Streits um den Zugang zu Informationen entsteht hierdurch aber eine Situation, die gerade in streitigen Fällen das gesetzlich eingeräumte Informationszugangsrecht wertlos macht, denn der Wert von Informationen nimmt regelmäßig mit verstreichender Zeit ab. Dieses Gesetz sieht nunmehr eine maßvolle Anpassung der Verwaltungsgerichtsordnung vor, um die Probleme des Zeitablaufs und der Kosten zumindest im Ansatz handhabbar zu machen.

**Zu Nr. 1:** Hiermit wird eine sachliche Zuständigkeit innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit konstituiert. Damit soll sicher gestellt werden, dass es in jedem Ge-

richt einen Spruchkörper gibt, bei dem alle Verfahren betreffend den Zugang zu Informationen einlaufen.

**Zu Nr. 2:** § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung besagt, dass innerhalb eines Verwaltungsverfahrens Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können. Für das durch dieses Gesetz konstituierte selbstständige Informationszugangsrecht gilt dies nicht. Die Änderung hat insoweit nur klarstellende Funktion. Für die Fälle aber, in denen im Verwaltungsverfahren weitergehende Informationszugangsrechte als nach diesem Gesetz bestehen, bedeutet die Vorschrift, dass auch diese nunmehr unabhängig von der Auseinandersetzung um die Sachentscheidung angefochten werden können.

**Zu Nr. 3:** Die Verwaltungsgerichtsordnung enthält bisher keine zwingende Frist, binnen derer über einen Widerspruch gegen eine Verwaltungsentscheidung entschieden werden muss. In Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes wird auch die Frist für die Entscheidung über den Widerspruch in **Absatz 1** mit drei Wochen angesetzt. **Absatz 2** enthält entsprechend dann die Regelung für die Fristverlängerung. **Absatz 3 Satz 1** stellt klar, dass der Antragsteller (dann auch: Widerspruchsführer) den gerichtlichen Rechtsweg beschreiten kann, wenn die genannten Fristen überschritten sind. **Satz 2** enthält eine Sanktion für die Widerspruchsbehörde, sollte diese nicht rechtzeitig entscheiden.

**Zu Nr. 4:** Die Vorschrift des § 99 Absatz 2 VwGO regelt das sogenannte „in camera-Verfahren“ für Streitigkeiten um Zugang zu Informationen, soweit Rechtsgrundlage des Informationsanspruches die VwGO selber ist. Die Regelungen werden hier in entsprechender Anwendung für den Informationsprozess übernommen.

**Zu Nr. 5:** Da nach diesem Gesetz die gerichtliche Auseinandersetzung um den Zugang zu Informationen im Verfahren der einstweiligen Anordnung ausgefochten werden soll, wäre nach den Regeln der Verwaltungsgerichtsordnung der Instanzenzug

mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes beendet. Da es geboten ist, zumindest in grundsätzlichen Fragen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu erhalten, wird § 152 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend angepasst.

**Zu Artikel 5****Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Gerichtsverfahren, in denen um den Zugang zu Informationen gestritten wird, sind auch wegen der überproportional hohen Kosten problematisch. Die Vorschrift bewirkt eine Kostendämpfung, indem der Streitwert für derartige Verfahren bei der niedrigstmöglichen Schwelle (300 Euro) angesetzt wird. Der Streitwert gilt alsdann auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren.

**Zu Artikel 6****Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



netzwerk  
recherche

### Netzwerk recherche (nr)

c/o Dr. Thomas Leif  
Marcobrunnerstraße 6  
65197 Wiesbaden  
Tel.: 0611 / 49 51 51  
Fax: 0611 / 49 51 52  
info@netzwerkrecherche.de  
www.netzwerkrecherche.de



### Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

Bundesgeschäftsstelle  
Potsdamer Platz 10  
10785 Berlin  
Telefon: 030 / 69 56 23 22  
Fax: 030 / 69 56 36 57  
dju@verdi.de  
www.dju.verdi.de



### Deutscher Journalisten-Verband

### Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

## netzwerk recherche

Die Journalistenorganisation netzwerk recherche setzt sich für eine verbesserte Recherchekultur in deutschen Redaktionen ein. Der gemeinnützige Verein mit derzeit 250 Mitgliedern verfolgt sein Ziel „Recherche fördern und fördern“ u.a. durch Fortbildungsveranstaltungen, die Vergabe eines Recherchepreises sowie von Recherche-Stipendien und durch ein Mentorenprogramm für junge Kolleginnen und Kollegen. Seit der Gründung im Jahr 2001 macht sich das netzwerk recherche für ein Informationsfreiheitsgesetz auf Bundesebene stark. Diese Gesetzesänderung würde die Recherchemöglichkeiten deutlich verbessern und zu einem Klima der Offenheit in der deutschen Verwaltung beitragen. Erster Vorsitzender des netzwerks recherche ist Dr. Thomas Leif (Chefreporter des SWR, Landessender Mainz). Zweiter Vorsitzender ist Hans Leyendecker (Leitender Redakteur Süddeutsche Zeitung).

## Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union

Die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) setzt als Fachgruppe Journalismus in ver.di ihren Schwerpunkt bei den Printmedien. Hier organisiert sie festangestellte, freie Journalistinnen und VolontärInnen. Von ihren über 22 000 Mitgliedern arbeitet inzwischen über die Hälfte frei. Mitglied der Fachgruppe Journalismus können alle werden, die in Wort, Bild, Ton oder Layout, Dokumentation oder Archiv hauptberuflich journalistisch arbeiten oder sich in einer journalistischen Ausbildung befinden. Sie alle verbindet der Anspruch auf journalistische Qualität und die entsprechende Honorierung dieser Tätigkeit. Qualität braucht Zeit für die Recherche. Die dju in ver.di streitet deshalb fortwährend für die notwendige Verbesserung journalistischer Arbeitsbedingungen, schließt Tarifverträge ab und überwacht deren Einhaltung, entwickelt Honorarempfehlungen und Modellvereinbarungen für Freie und vertritt ihre Mitglieder in ihrem Anspruch auf das Urheberrecht an eigenen Texten und Bildern.

## Deutscher Journalisten-Verband

Mit rund 41.000 Mitgliedern ist der Deutsche Journalisten-Verband die größte Journalisten-Organisation in Europa. 1949 gegründet, ist der DJV Berufsverband und Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten zugleich. Der DJV beobachtet und begleitet alle relevanten Entwicklungen im Journalismus. Er nimmt Stellung, gibt Anregungen, ergreift die Initiative, wirkt mit am Gesetzgebungsverfahren. Er ist parteiisch für die Journalisten, aber nicht parteilich. Und er mischt sich ein, wenn es gilt, die Arbeitsbedingungen von Journalisten etwa auf dem Feld der Tarifpolitik zu verbessern, ihnen den Zugang zu Informationen zu

erleichtern – im Interesse der Journalisten, aber auch der Mediennutzer, die zu Recht eine vielfältige und qualitativ hoch stehende Presselandschaft erwarten, die die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit Tag für Tag mit Leben erfüllt. An der Spitze des Verbandes steht der siebenköpfige Bundesvorstand unter der Leitung des Bundesvorsitzenden Michael Konken. Den unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern haben die 16 Landesverbände des DJV, die Ansprechpartner in allen Fragen rund um den Journalistenberuf sind.

## Humanistische Union

Die Humanistische Union ist eine der führenden und mitgliederstärksten Bürgerrechtsvereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland. Als unabhängige Vereinigung von Bürger- und MenschenrechtlerInnen aus allen Teilen der Gesellschaft setzt sich die Humanistische Union seit über 40 Jahren für ihre drei zentralen Anliegen, die Achtung der Menschenwürde, die Durchsetzung der Bürgerrechte und die Stärkung der Demokratie ein. Die Humanistische Union verfolgt ihre Ziele sowohl durch gezielte Lobbyarbeit bei den verantwortlichen politischen Akteuren als auch durch den Anstoß breiter Diskussionen in der Gesellschaft. Dabei handelt die Humanistische Union auf nationaler und internationaler Ebene auch in zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüssen, z.B. dem Forum Menschenrechte. Kennzeichnend für die Humanistische Union ist die Ergänzung ihrer politischen Arbeit durch konkrete Unterstützungsprojekte. So organisiert die Humanistische Union für Strafgefangene das bundesweite Projekt „Gefangenenbriefkontakte“.

## Transparency International – Deutsches Chapter

TRANSPARENCY INTERNATIONAL e.V. (TI) ist eine gemeinnützige und unabhängige, weltweit in über hundert Ländern agierende Nichtregierungsorganisation, die sich Prävention und Bekämpfung von Korruption zum Ziel gesetzt hat. Sie sucht Koalitionen mit allen gesellschaftlichen Gruppen, vor allem mit Politik, Öffentlichem Dienst, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Der Schlüsselbegriff der Korruptionsbekämpfung heißt „Transparenz“. Da die Korruptionstäter alles daran setzen, ihr Tun zu verschleiern, muss Öffentlichkeit und Überprüfbarkeit hergestellt werden, wo immer die gegebenen Strukturen korruptives Verhalten erleichtern. Daher setzt sich das Deutsche Chapter von TI dafür ein, dass der Bundestag möglichst bald ein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet. Durch das Gesetz soll das bisherige Paradigma, wonach Verwaltungshandeln grundsätzlich der Geheimhaltung unterliegt, vom Kopf auf die Füße gestellt werden: Verwaltungshandeln muss grundsätzlich der Überprüfbarkeit durch den Bürger ausgesetzt sein.

## Deutscher Journalisten-Verband (DJV)

Bennauerstraße 60  
53115 Bonn  
Tel.: 0228 / 201 72 – 0  
Fax: 0228 / 201 72 – 33  
dju@dju.de, www.dju.de



## Humanistische Union e.V.

Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin  
Tel.: 030 / 20 45 02 56  
Fax: 030 / 20 45 02 57  
info@  
humanistische-union.de  
www.  
humanistische-union.de



## Transparency International

Deutsches Chapter e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44  
10119 Berlin  
Tel: 030 / 54 98 98 – 0  
Fax: 030 / 54 98 98 – 22  
office@transparency.de  
www.transparency.de